

## Satzung

### zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 06. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

#### **a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):**

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1. Kind	80,00 Euro	82,00 Euro
2. Kind	40,00 Euro	42,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

#### **b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):**

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden  
Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	20,00 Euro	20,00 Euro

#### **c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1. Kind	80,00 Euro	82,00 Euro
2. Kind	40,00 Euro	42,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

**d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):**

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	130,00 Euro	135,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

**e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):**

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1. Kind	130,00 Euro	135,00 Euro
2. Kind	88,00 Euro	93,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

**f) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):**

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. e) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	20,00 Euro	20,00 Euro

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2011 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 07. Juni 2011

Moll  
Bürgermeister

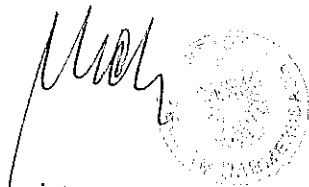


### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 07. Juni 2011

Moll  
Bürgermeister



### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am **10. Juni 2011** im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am **14. Juni 2011** angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 14. Juni 2011